

Servicestelle „Lernen in der Landwirtschaft“ - Projektbedingungen 1. Januar – 31. Dezember 2025

1. Der Projektunterricht durchführende Betrieb kann auf Antrag ein pauschales Honorar erhalten. **Honorar-Verträge** zwischen Betrieb und Servicestelle müssen **vor** den beabsichtigten Veranstaltungen abgeschlossen werden, wobei **ein Sammelvertrag für bis zu 10** Veranstaltungen für einen Zeitraum **ab Antragstellung** von bis zu 4 Wochen verwendet werden kann. Ohne vorher abgeschlossenen Honorarvertrag (Einzel- oder Sammelvertrag) gibt es keine Rechtsgrundlage für Honorarzahungen durch die Servicestelle. Bei Terminverschiebungen ist die Servicestelle **vor** der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen, (**Telefon, qualifiziertes Fax, Mail, Post**).
2. Die Honorarverträge (Einzel- und Sammelvertrag) werden im Internet unter <https://lerne-agrar-sachsen.de> oder auf Anfrage per E-Mail bereitgestellt.
3. Vorgehensweise zum Vertragsabschluss:
 - a) Vertragsformular mit allen erforderlichen Angaben für die geplanten Veranstaltungen als Auftragnehmer ausfüllen und unterzeichnen (**einfache Ausfertigung genügt**)
 - b) Honorarverträge sind **mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung** als Antrag bei der Servicestelle:
 - per Post (Posteingangsstempel gültig)
 - per Fax (bei Zuleitung per Fax kann auf Nachreichung des Originals verzichtet werden, wenn das Fax unterschrieben ist, vollständig, unverändert und in einer eventuell gesetzten Frist übermittelt wurde = **qualifiziertes Fax-Sendebericht/ Faxkennung**)
 - **per E-Mail gescannt im PDF-Format**
 - c) Die Servicestelle prüft den Antrag und bei Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln wird der Antrag durch Unterschrift und Stempel angenommen.
 - d) Die Servicestelle sendet ein Exemplar dem Anbieter vor der Leistungserbringung zurück und nimmt das andere Exemplar zu den Akten [analog c) bei Sendung als qualifiziertes Fax/PDF.
4. Das Datum der beabsichtigten Veranstaltungen sowie die Höhe der voraussichtlichen Vergütung sind in den Vertrag aufzunehmen.
5. Die Zielgruppen der Veranstaltungen sind: **Gruppen** aus Kindergärten, **Schulklassen** und **Hortgruppen**. Es ist zu berücksichtigen, dass **nur Schüler/Schülerinnen aus Grund-, Ober-, Förderschulen, Gymnasien, Schulen privater Träger, Schullandheimen sowie Kinder aus Vorschulen und Kindergärten einschließlich Hortgruppen** in Betracht kommen. **Nicht honorier bar** sind Gruppen von Berufsschülern, Teilnehmern am Berufsvorbereitungsjahr sowie Vereinsausflüge und Freizeitangebote wie Kindergeburtstage, Reitunterricht, Elterninitiativen, Ferienveranstaltungen („Heuhotel“).
6. Bei allen Zielgruppen ist ein **lehrender und unterrichtsnaher Charakter der Veranstaltung** erforderlich. Die Vermittlung der Themen soll **im Rahmen des Lehrplanes** erfolgen. Die Veranstaltungen sind auch innerhalb der

Schulferien zulässig und finanzierbar. Zum Zweck der Qualitätssicherung ist dem **Nachweisprotokoll** ein durch den Lehrer/Erzieher ausgefüllter **Bewertungsbogen** beizufügen. **Die Unternehmen, die den Antrag zur Teilnahme an der Honorierung stellen und Anbieter der Veranstaltungen sind, sind grundsätzlich Betriebe der Land-, Forst-, Fisch- und Milchwirtschaft (Landwirtschaft einschließlich Imkerei) sowie des Gartenbaus, deren steuerliche Einkünfte aus der angemeldeten land- und forstwirtschaftlichen* oder milchwirtschaftlichen Tätigkeit mindestens 50% der Summe der Einkünfte betragen.** Ausnahmen können bei der Servicestelle beantragt werden; diese entscheidet darüber nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

7. Als Honorar wird eine **Pauschale** inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von **75,00 EUR je Veranstaltung** gewährt. Eine Veranstaltung muss mindestens den **Zeitraum von 2 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten** umfassen.
8. Es wird grundsätzlich nur **eine Veranstaltung je Klasse/Gruppe** mit **mindestens 10 Kindern/Jugendlichen** und Tag sowie nur **bis zu zwei Veranstaltungen innerhalb eines Tages mit unterschiedlichen Klassen/Gruppen** vergütet. **Bei Unterschreitung** der Gruppengröße (z. B. Förderschulgruppen) wird seitens der Servicestelle eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Der Vertragspartner hat die Gruppengröße **bereits im Vertrag** anzuzeigen und im **erweiterten Nachweisprotokoll „Unterschreitung Mindestgruppengröße“** ordnungsgemäß abzurechnen. Wird die Mindestanzahl wegen **geteilter Klassen/Gruppen** (Wechselunterricht) nicht erreicht, ist das ebenfalls zu begründen. **Geteilte Klassen oder Gruppen dürfen nicht am gleichen Tag an einer Veranstaltung desselben Anbieters teilnehmen.**
9. Die Nachweisprotokolle und die dazugehörigen Bewertungsbögen sind **monatlich, bei wenigen Veranstaltungen quartalsweise**, als Anlage einer ordnungsgemäßen Rechnung bei der Servicestelle einzureichen. Ist die Veranstaltung ausgefallen, ist das der Servicestelle unverzüglich zu melden.
10. Mit Unterzeichnung eines Vertrages bestätigt der Unternehmer, dass die von ihm durchgeführte landwirtschaftliche Betriebsführung den Cross-Compliance-Anforderungen entspricht, die Betriebshaftpflichtversicherung aktuell und auch für den Zweck des Vertrages ausreichend ist und alle Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Sollte sich in einem dieser Punkte eine Änderung ergeben, ist dies unverzüglich der Servicestelle mitzuteilen (Selbstauskunftspflicht).
11. Mit Unterzeichnung eines Vertrages verpflichtet sich der Unternehmer, an **mindestens einer der durch die Servicestelle angebotenen Weiterbildungen** im Jahr teilzunehmen.
12. Die **Anzahl der Honorarverträge für Veranstaltungen**, die im Zuständigkeitsbereich der Servicestelle abgeschlossen werden können, **ist im Rahmen eines finanziellen Budgets begrenzt**. Es können daher im Jahr nur so viele Verträge abgeschlossen werden, wie es das finanzielle Budget im jeweiligen Haushaltsjahr ermöglicht.
13. Die Servicestelle behält sich vor, nach Ankündigung den Projektunterricht zu hospitieren.

* Zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zählen auch die Fischwirtschaft, Imkerei und der Gartenbau

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Antragsteller, Stempel

Die Servicestelle arbeitet im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und wird finanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

